

2210 - PA. 22 (P8)

Stand: Februar 2016

Merkblatt

über die Durchführung der praktischen Studienzeiten in der Juristenausbildung (Praktikum)

Inhalt:

- Vorschriften I.
- II. Hinweise
- III. Wie finde ich eine Praktikumsstelle
- IV. Auskünfte in Zweifelsfragen
- ٧. Muster einer Tätigkeitsbescheinigung

Vorschriften I.

Auszug aus der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO) vom 2. November 1993 (Nds. GVBI. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 2009 (Nds. GVBI. S. 354)

§ 14 Praktische Studienzeiten

- (1) Die praktischen Studienzeiten können frühestens nach Vorlesungsschluss des zweiten Fachsemesters abgeleistet werden.
- (2) Die praktischen Studienzeiten dienen dazu, den Studierenden einen Einblick zu verschaffen
- 1. in den Ablauf des Verfahrens vor dem Amtsgericht und in die richterliche Arbeitsweise und
- 2. in die Aufgabenstellung und Arbeitsweise einer Verwaltungsbehörde sowie eines Rechtsanwaltsbüros oder einer Rechtsabteilung.

Die praktischen Studienzeiten bei einer Verwaltungsbehörde und einem Rechtsanwaltsbüro oder einer Rechtsabteilung können auch im Ausland abgeleistet werden.

- (3) Die praktische Studienzeit braucht nicht abzuleisten
- 1. bei einem Amtsgericht, wer die Befähigung für die Lauf bahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz besitzt, und
- 2. bei einer Verwaltungsbehörde, wer die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste oder Fachrichtung Steuerverwaltung besitzt, wenn die Befähigung geeignet ist, die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse für diese praktische Studienzeit zu vermitteln.
- (4) Von der Ableistung einer praktischen Studienzeit kann ganz oder teilweise freigestellt werden, wer die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen durch eine frühere Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit erworben hat.

§ 15 Gruppenarbeitsgemeinschaft

Bei einem Amtsgericht, einem Landgericht oder einer Verwaltungsbehörde können Gruppenarbeitsgemeinschaften für die praktische Studienzeit eingerichtet werden. Die Teilnahme an einer solchen Arbeitsgemeinschaft ersetzt die entsprechende praktische Studienzeit. Zusätzlich zu der Gruppenarbeitsgemeinschaft bei einer Verwaltungsbehörde kann die Zuweisung an eine Beamtin oder einen Beamten zur Einführung in die Verwaltungspraxis erfolgen.

Auszug aus der AV d. MJ vom 17.12.2009 zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) sowie der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO) - Nds. Rpfl. S. 14 -

Zu § 14 NJAVO:

- 1. Der Antrag auf Ausbildung ist direkt an die jeweilige Ausbildungsstelle zu richten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Ausbildungsstelle besteht nicht.
- 2. Die Studierenden sind unter Aufnahme einer Niederschrift zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- 3. Die Leitung der Ausbildungsstelle ist für die sachgemäße Ausbildung der Studierenden verantwortlich. Sie regelt die Einzelheiten und teilt die Studierenden einer Ausbilderin, einem Ausbilder oder nacheinander mehreren Ausbilderinnen und Ausbildern zu. Die Ausbilderin oder der Ausbilder soll die Befähigung zum Richteramt haben. Die Studierenden können und sollen jedoch zeitweise auch anderen Beschäftigten zugeordnet werden, wenn dies erforderlich ist, um die Aufgaben und die Geschäftsabläufe verständlich zu machen.
- Die Leitung der Ausbildungsstelle legt den Umfang der Anwesenheitspflicht der Studierenden fest. Diese soll in der Regel mindestens zwölf Stunden in der Woche
- 5. Die Ausbildungsstelle erteilt eine Bescheinigung über die Art und die Dauer der Ausbildung.

Bankverbindung

II. HINWEISE

1. Gesetzliche Grundlagen für die praktischen Studienzeiten

Die Ausbildung der Studierenden richtet sich nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) in der Fassung vom 15. Januar 2004 (Nds. GVBI. S. 7) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2009 (Nds. GVBI. S. 348) und der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO) vom 2. 11. 1993 (Nds. GVBI. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.09.2009 (Nds. GVBI. S. 354).

Die Zulassung zur Pflichtfachprüfung setzt gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 NJAG die Ableistung von praktischen Studienzeiten in der vorlesungsfreien Zeit voraus. Jeweils vier Wochen lang ist ein Praktikum bei

- a) einem Amtsgericht,
- b) einer Verwaltungsbehörde und
- c) einem Rechtsanwaltsbüro oder der Rechtsabteilung eines Wirtschaftsunternehmens, einer Gewerkschaft, eines Arbeitgeberverbandes oder einer Körperschaft wirtschaftlicher oder beruflicher Selbstverwaltung

abzuleisten.

Die Teilnahme an einer Gruppenarbeitsgemeinschaft am Amtsgericht, Landgericht oder bei einer Verwaltungsbehörde kann die entsprechende praktische Studienzeit ersetzen, § 15 NJAVO.

Die praktischen Studienzeiten bei einer Verwaltungsbehörde und einem Rechtsanwaltsbüro oder einer Rechtsabteilung können auch im Ausland abgeleistet werden,

§ 14 Abs. 2 Satz 2 NJAVO. Dies gilt nicht für ein Gerichtspraktikum.

2. Voraussetzungen

Die praktischen Studienzeiten können gem. § 14 Abs. 1 NJAVO frühestens nach Vorlesungsschluss des zweiten Fachsemesters abgeleistet werden.

3. Ziel und Inhalt

Die praktischen Studienzeiten dienen dazu, den Studierenden einen Einblick in den Ablauf des Verfahrens vor dem Amtsgericht und in die richterliche Arbeitsweise sowie in die Aufgabenstellung und Arbeitsweise einer Verwaltungsbehörde und eines Rechtsanwaltsbüros oder einer Rechtsabteilung zu verschaffen. Soweit möglich, soll Gelegenheit zur praktischen Mitarbeit gegeben werden.

4. Verschwiegenheitsverpflichtung

Zu Beginn des Praktikums sind die Studierenden von der jeweiligen Praktikumsstelle unter Aufnahme einer Niederschrift auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen.

5. Nachweis

Die Praktikumsstellen erteilen den Studierenden nach Abschluss des Praktikums eine Tätigkeitsbescheinigung, die Art und Dauer der Beschäftigung nachweist. Dazu kann das anliegende Muster verwendet werden. Eine Leistungsbewertung unterbleibt.

6. Fehlzeiten

Fehlzeiten aufgrund von Feiertagen, die in die Praktikumszeit fallen, müssen Sie nicht nachholen. Fehlzeiten aufgrund von Erkrankung(en) müssen Sie nur dann nachholen, wenn und soweit die verbleibenden Anwesenheitszeiten unter die Mindeststundenzahl von 12 Stunden pro Woche sinken (siehe hierzu AV zur Durchführung des NJAG und der NJAVO i. d. F. vom 18.10.2011 - Nds. Rpfl. S. 373 - zu § 14 Nr. 4 NJAVO).

7. Freistellung

Von der Ableistung einer praktischen Studienzeit kann ganz oder teilweise freigestellt werden, wer die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen durch eine frühere Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit erworben hat. Der Antrag auf Freistellung ist an das Landesjustizprüfungsamt zu richten.

In den Fällen des § 14 Abs. 3 Nr. 1 NJAVO ist ein besonderer Antrag auf Freistellung nicht erforderlich. Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz ist im Rahmen der Zulassung zur Pflichtfachprüfung durch Vorlage des Prüfungszeugnisses zu führen.

8. Anerkennung

Über die Anerkennung von praktischen Studienzeiten entscheidet das Landesjustizprüfungsamt. Es erkennt grundsätzlich nur solche Praktika an, die nach den niedersächsischen Ausbildungsvorschriften vorgesehen sind. Ein Praktikum bei einer Staatsanwaltschaft wird z.B. nicht anerkannt.

III. Wie finde ich eine Praktikumsstelle

- Im Regelfall wenden Sie sich direkt an die von Ihnen gewünschte Stelle, z.B. an das Amtsgericht, an die Verwaltungsbehörde, an das entsprechende Rechtsanwaltsbüro oder die entsprechende Rechtsabteilung.
- 2. Gruppenarbeitsgemeinschaften werden zurzeit bei folgenden Gerichten angeboten:
 - Amtsgericht Braunschweig
 An der Martinikirche 8, 38100 Braunschweig
 www.amtsgericht-braunschweig.niedersachsen.de
 - Amtsgericht Celle
 Mühlenstraße 8, 29221 Celle
 www.amtsgericht-celle.niedersachsen.de
 - Landgericht Göttingen
 Berliner Str. 8, 37073 Göttingen
 www.landgericht-goettingen.niedersachsen.de
 - Amtsgericht Göttingen
 Berliner Str. 4 8, 37073 Göttingen
 www.amtsgericht-goettingen.niedersachsen.de
 - Amtsgericht Hameln
 Zehnthof 1, 31785 Hameln
 www.amtsgericht-hameln.niedersachsen.de
 - Amtsgericht Hannover,
 Volgersweg 1, 30175 Hannover
 www.amtsgericht-hannover.niedersachsen.de
 - Landgericht Hildesheim
 Kaiserstr. 60, 31134 Hildesheim
 www.landgericht-hildesheim.niedersachsen.de
 - Landgericht Osnabrück,
 Neumarkt 2, 49074 Osnabrück
 www.landgericht-osnabrueck.niedersachsen.de

Nähere Einzelheiten zu den Terminen und zur Anmeldung sind auf den Internetseiten der jeweiligen Gerichte ersichtlich.

- 3. Bleiben Ihre Bemühungen um eine Praktikumsstelle in einem Rechtsanwaltsbüro erfolglos, wenden Sie sich mit der Bitte um Beratung und Vermittlung an die niedersächsischen Rechtsanwaltskammern:
 - Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig
 - Rechtsanwaltskammer Celle, Bahnhofstr. 5, 29221 Celle
 - Rechtsanwaltskammer Oldenburg, Staugraben 5, 26122 Oldenburg

IV. Auskünfte in Zweifelsfragen

Auskünfte über die Anerkennung des Praktikums für die Zulassung zur Pflichtfachprüfung erteilt das Landesjustizprüfungsamt, Fuhsestr. 30, 29221 Celle.

Adresse oder Stempel des Praktikumsgebers	Ort, Datum
Anschrift des Praktikanten / der Praktikantin	
V. TÄTIGKEITSBESCHEINIGUNG	
in der Juristenau	sbildung (Praktikum)
Der - Die Studierende der Rechtswissenschaft	
Name	
Geburtsdatum	Geburtsort
11.1	Maria I
Universität	Matrikelnummer
ist in der Zeit vom	his ainschliaßlich
ist in der Zeit vom	bis einschließlich
ist in der Zeit vom	bis einschließlich
ist in der Zeit vom	bis einschließlich
ist in der Zeit vombei	
bei	
bei gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetze	s zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) in
bei gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetze: der Fassung vom 15.01.2004 (Nds. GVBI. S. 7) zuletzt ge	s zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) in eändert durch Gesetz vom 27.08.2009 (Nds. GVBI. S.
gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzer der Fassung vom 15.01.2004 (Nds. GVBI. S. 7) zuletzt gr 348), §§ 14, 15 der Verordnung zum Niedersächsischen	s zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) in eändert durch Gesetz vom 27.08.2009 (Nds. GVBI. S. Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen
bei gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetze: der Fassung vom 15.01.2004 (Nds. GVBI. S. 7) zuletzt ge	s zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) in eändert durch Gesetz vom 27.08.2009 (Nds. GVBI. S. Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen
gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzer der Fassung vom 15.01.2004 (Nds. GVBI. S. 7) zuletzt gr 348), §§ 14, 15 der Verordnung zum Niedersächsischen (NJAVO) vom 2. 11. 1993 (Nds. GVBI. S. 561), zuletzt ge S. 354)	s zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) in eändert durch Gesetz vom 27.08.2009 (Nds. GVBI. S. Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen
gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzer der Fassung vom 15.01.2004 (Nds. GVBI. S. 7) zuletzt gr. 348), §§ 14, 15 der Verordnung zum Niedersächsischen (NJAVO) vom 2. 11. 1993 (Nds. GVBI. S. 561), zuletzt ge	s zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) in eändert durch Gesetz vom 27.08.2009 (Nds. GVBI. S. Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen
gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzer der Fassung vom 15.01.2004 (Nds. GVBI. S. 7) zuletzt gr 348), §§ 14, 15 der Verordnung zum Niedersächsischen (NJAVO) vom 2. 11. 1993 (Nds. GVBI. S. 561), zuletzt ge S. 354)	s zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) in eändert durch Gesetz vom 27.08.2009 (Nds. GVBI. S. Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen
gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzer der Fassung vom 15.01.2004 (Nds. GVBI. S. 7) zuletzt gr 348), §§ 14, 15 der Verordnung zum Niedersächsischen (NJAVO) vom 2. 11. 1993 (Nds. GVBI. S. 561), zuletzt ge S. 354)	s zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) in eändert durch Gesetz vom 27.08.2009 (Nds. GVBI. S. Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen